

Anschlussnutzungsvertrag

Zwischen

Stromnetz Berlin GmbH
Eichenstraße 3a
12435 Berlin
– nachstehend „Netzbetreiber“ genannt –

und

als Anschlussnutzer
– nachstehend „Anschlussnutzer“ genannt –

wird folgender Vertrag über

eine neue Anschlussnutzung
eine Änderung einer bestehenden Anschlussnutzung
eine bestehende Anschlussnutzung

zu nachstehender Entnahmestelle getroffen:

Anschrift der Entnahmestelle:

Seite/Umfang
2/4

Spannungsebene:

Version
01.12.2025

Netzanschlusspunkt:

gemäß Netzanschlussvertrag in der
Übergabestation

Messung:

Anzahl technische Zählpunkte:

Marktlokations-ID:

1 Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Der Anschlussnutzungsvertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnutzer im Zusammenhang mit der Nutzung des Anschlusses an der bezeichneten Entnahmestelle zum Zwecke der Entnahme und/oder der Einspeisung elektrischer Energie. Voraussetzung für die Anschlussnutzung ist das Vorliegen eines Netzanschlussvertrages zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber mit ausreichender vorgehaltener Leistung.
- 1.2 Die Regelungen des Netzanschlusses, der Netznutzung, der Belieferung mit elektrischer Energie sowie ggf. der Vermarktung von erzeugter bzw. in das Netz eingespeister Energie sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Diese werden, soweit erforderlich, in gesonderten Verträgen vereinbart.
- 1.3 Wenn der Vertrag nicht über eine neue Anschlussnutzung geschlossen wird, ersetzt er alle bisherigen Anschlussnutzungsvereinbarungen für die eingangs genannte Entnahmestelle.

2 Laufzeit und Kündigung

- 2.1 Der Vertrag kommt mit beiderseitiger, mindestens in Textform gehaltener Unterzeichnung zustande und läuft auf unbestimmte Zeit.
- 2.2 Der Anschlussnutzer kann diesen Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats kündigen. Der Netzbetreiber kann das Vertragsverhältnis mit gleicher Frist jederzeit kündigen. Soweit seine Anschlusspflicht für den Anschluss des Anschlussnehmers nach den gesetzlichen Vorgaben weiterhin besteht, bietet der Netzbetreiber dem Anschlussnutzer gleichzeitig mit der Kündigung einen neuen Anschlussnutzungsvertrag an. Die Möglichkeit der Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform.

Der Netzbetreiber kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- der Anschlussnutzer wiederholt grob gegen die Regelungen dieses Vertrages verstößen hat,
- der Anschlussnutzer nicht mehr berechtigt ist, das Grundstück zu nutzen,
- der Netzbetreiber nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften (§ 17 EnWG) nicht mehr verpflichtet ist, die in Ziffer 1 (Anschrift) genannte Liegenschaft nach den Regelungen dieses Vertrages anzuschließen oder der Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung dauerhaft verweigern kann.

§ 314 BGB bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform.

3 Anlagen

Wichtige Informationen zur Anschlussnutzung sind in der Anlage zu diesem Vertrag zusammengefasst. Folgende Anlage ist wesentlicher Vertragsbestandteil:

Anlage 1: Allgemeine und technische Bedingungen für den Anschluss und die Anschlussnutzung im Mittel- und Hochspannungsnetz.

Seite/Umfang
4/4

Version
01.12.2025

4 Schlussbestimmungen

1. Der Vertragsschluss, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags – einschließlich dieser Klausel selbst – bedürfen, sofern das Gesetz keine strengere Form vorsieht, zu ihrer Wirksamkeit einer in Textform gehaltene Vereinbarung.
2. Dieser Vertrag darf nur mit Zustimmung des anderen auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Tritt an die Stelle des Netzbetreibers ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Netzzuschlussverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnutzers. Der Wechsel des Netzbetreibers wird von ihm öffentlich bekannt gemacht und auf seiner Internetseite veröffentlicht. Eine Zustimmung des anderen ist nicht erforderlich, wenn der Vertrag auf ein gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen übertragen wird.

Berlin,

Ort, Datum

Ort, Datum



Netzbetreiber

Anschlussnutzer (Firmenstempel und Unterschrift)

Name in Druckbuchstaben

Name in Druckbuchstaben